

CHRISTENTUM UND RELIGIONSFREIHEIT

Im AT und NT wurden Fremde innerhalb des Volkes anerkannt (Dtn 10,18), es stehen jedoch alle Völker unter der Macht Jahwes.

„Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ Lev 19,33f

Im **biblischen Gedanken**, dass der Mensch Bild Gottes ist, Gott aber unser aller Vater und wir Brüder und Schwestern, ist ein Ansatz zur Toleranz grundgelegt. **Jesu** Verhalten gegenüber Zöllnern, Prostituierten und anderen Ausgestoßenen zeigt dies beispielhaft. Böses und Gutes lässt er nebeneinander existieren (vgl. Mt 13, 24 - 30, das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen); der Gute lässt dem Bösen eine Chance zur Änderung. Einen offenen Umgang mit anderen Religionen zeigt Jesus z. B. bei der Begegnung mit der Samariterin am Jakobsbrunnen. Der Absolutheitsanspruch steht bei Jesus unter dem Anspruch der Freiheit und Liebe (Liebesgebot). Die Entfaltung der Vielfalt des Lebens und der unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten werden von Paulus als geistgewirkte Gaben charakterisiert (vgl. Eph 4,1-14; 1 Kor 12,4-11).

Die Zeit der Kirchenväter

Wie jedes Staatswesen der Antike war auch der römische Staat eng an seine Götter gebunden. Daher war eine Toleranz gegenüber einer religio, die sich als universal und unabhängig verstand, die getrennt vom Staat lebte, nicht zu erwarten.

Die **frühchristlichen Schriftsteller** (zum Beispiel Tertullian und Lactantius) fordern während der Zeit der Christenverfolgung das Recht auf Glaubensfreiheit.

Das **Edikt von Mailand** (313) gewährte die Freiheit der Wahl der Religion und die Freiheit der Kultausübung. Das Glaubensbekenntnis darf nicht erzwungen werden; Augustinus hat diese Einsicht in die Formel gebracht: „Credere non potest homo nisi volens.“ („Der Mensch kann nur glauben, wenn er es will.“)

Bald aber war das Edikt von Mailand in Vergessenheit geraten, das Christentum galt seit dem Ende des 4. Jahrhunderts als Staatsreligion, das Heidentum stand nun in der Rolle der religio illicita (verbotene Religion). Unter anderen Vorzeichen gab es nun wieder Einfluss der staatlichen Gewalt über den Bereich der Religion. Nicht nur gegen das Heidentum, auch gegenüber Schismatikern und Häretikern ging man mit Gewalt vor. **Augustinus** lehnte zunächst die Gewaltanwendung gegenüber Sekten (z.B. Manichäer, Donatisten) ab, mit dem Hinweis auf das Gleichnis vom Unkraut im Weizen, wo man beides wachsen lassen sollte ab; später trat er aber auch für ein gewaltsames Vorgehen gegen Häretiker und Andersgläubige ein; er interpretierte das Wort im Gleichnis vom Gastmahl, dass die Leute von der Straße genötigt werden sollten, in das Haus zu kommen (Lk 14,23), in diesem Sinn: das „compelle intrare“ ist eine Aufforderung, gegenüber Ungläubigen, Schismatikern und Häretikern Gewalt anzuwenden.



Die Zeit des Mittelalters

Ab dem 7./8. Jahrhundert standen die drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam mit ihren vergleichbaren Ansprüchen auf absolute Wahrheit gegenüber. Dass fruchtbare Koexistenz von Juden, Christen und Muslimen möglich war und faktisch existierte, zeigte sich vor allem in der **muslimischen Omajjaden-Herrschaft** zwischen 756 und 1009 in Südspanien. Es gab nicht nur gegenseitige Duldung und Anerkennung unterschiedlicher Kulturen, sondern das Bewusstsein, dass in der Kultur des jeweils anderen etwas Gewinnbringendes für die eigene enthalten ist – geistig, sprachlich, künstlerisch, wissenschaftlich.

In den meisten Gebieten Europas aber, war die „christianitas“ ein politisches System, das auf der Glaubenseinheit beruhte. Die Bevölkerung des Staates bekannte den einen christlichen Glauben.

Thomas von Aquin war der Meinung, dass es an und für sich nicht gut sei, dass Kulte bestehen, die auf irrigen Glaubensanschauungen beruhen; aber er erklärte, man könne sie tolerieren, „um ein größeres Gut zu erreichen oder um schlimmeres Übel zu verhüten“. Den Häretikern gegenüber war man aber intolerant, weil die Glaubenseinheit die Grundlage der Christenheit darstelle und deren Zusammenhalt garantiere. Jeder Spaltungsversuch brachte daher das Gesellschaftsgefüge durcheinander.

Das 16. Jahrhundert

Auch die Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin vertraten noch die Ansicht, dass der Staat nur den Rechtgläubigen volle Bürgerrechte zugestehen soll. Toleranz gegenüber anderen gibt es kaum.

Martin Luther, der dafür eintrat, dass niemand gegen sein Gewissen handeln solle, und von den Herrschern verlangte, dass sie nicht über die Herzen zu regieren hätten, konnte sich nicht vorstellen, dass in einer territorialen Herrschaft verschiedene Glaubensrichtungen nebeneinander existieren können. Der Augsburger Religionsfriede (1555) stellt den ersten Kompromiss her: Das Reich bleibt im Streit der christlichen Konfessionen „neutral“. Die Herrscher der einzelnen Fürstentümer bestimmen je die Glaubensrichtung („Cuius regio, eius religio“). Andersgläubige können das Land verlassen und werden nicht mehr bestraft.

Aufklärung und Menschenrechte

Im Zeitalter der Aufklärung im späten 17. und 18. Jahrhundert wurden sowohl der absolute Wahrheitsanspruch der Kirchen und der Konfessionen in Zweifel gezogen, als auch die Verfügungsgewalt der weltlichen Obrigkeit über das Glaubensbekenntnis der Untertanen.

Konfessionelle Spannungen und Unterschiede sollten friedlich und mit philosophischen Mitteln überwunden werden. Man forderte Toleranz den Andersgläubigen gegenüber, wie sie von Lessing in der **Ringparabel** formuliert wurde, in der er sich auf das Christentum, den Islam und das Judentum bezieht.

Die Forderung der Religionsfreiheit als Postulat menschlicher Würde fand zum Beispiel einen Niederschlag in der **Französischen Revolution**; sie erklärte ausdrücklich die Religionsfreiheit als wesentliches Menschen- und Bürgerrecht: „Niemand soll wegen seiner Ansichten, auch nicht wegen der religiösen, beunruhigt werden, sofern ihre Äußerung die durch das Gesetz errichtete öffentliche Ordnung nicht stört.“ (1789).

Kaiser Joseph II erließ 1781 das Toleranzpatent, welches Protestanten sowie nichtunierten Griechisch-Orthodoxen freie Religionsübung und ab 100 Mitgliedern (in Entfernung von einer Gehstunde) den Bau und die Erhaltung von Kirchen und Schulen erlaubte. Am 2. 1. 1782 wurde von Joseph II. das Toleranzpatent für die Wiener Juden erlassen; neben der Gewährung von religiöser Toleranz beinhaltete es die Aufhebung verschiedener Beschränkungen (Leibmait) und sollte im Rahmen der josephinischen Reformen (Josephinismus) die wirtschaftliche Stellung der Juden verbessern.

In den **liberalen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts** ist seitdem das Recht auf Religionsfreiheit in den Staaten meistens fest verankert. Es umgreift Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung (Kultusfreiheit).

Ein Meilenstein des universellen Menschenrechtsschutzes - auch Religionsfreiheit in Richtung kollektive Religionsfreiheit - stellt die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 dar.

Artikel 18: Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

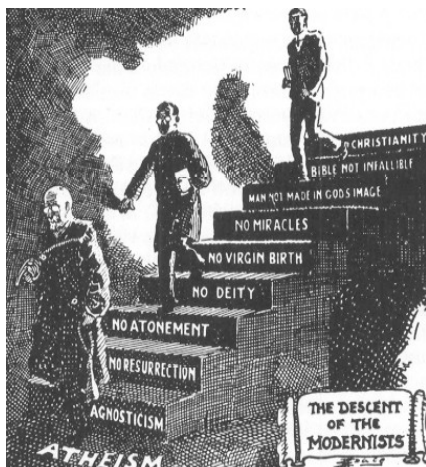
Reaktion der Kirche

Da das Postulat der Religionsfreiheit aus der Aufklärung und dem Liberalismus herkam, stand es in klarer Opposition zur katholischen Kirche und ihrem Anspruch, den Menschen allein die Offenbarung Gottes zu vermitteln.

Gregor XVI. (1831 - 1846) verfasste 1832 die Enzyklika „Mirari vos“. Darin sieht der Papst drei Hauptgefahren für die Kirche in seiner Zeit gegeben: den Rationalismus, den Gallikanismus und den Liberalismus. Der Papst sieht näherhin im Indifferentismus eine der Ursachen, aus der viele bejammernswerte Übel ausgehen.

Pius IX. (1846-1878) bezeichnete den Liberalismus als den „Irrtum des Jahrhunderts“, dass die Freiheit des Gewissens und der Religion ein jedem Menschen zustehendes Recht wäre, sei ein Delirium, ein Fieberwahn. 1864 wurden in der Enzyklika „Quanta cura“ achtzig vom Papst verurteilten Sätze (Syllabus) veröffentlicht. Hier wird ausdrücklich die Meinung verworfen, dass

jeder Mensch frei sei, die Religion, die er im Licht der Vernunft als wahr ansieht, anzunehmen und sich zu dieser Religion zu bekennen; es sei verwerflich zu meinen, dass die katholische Religion nicht mehr die einzige Religion des Staates unter Ausschluss aller anderen Glaubensbekenntnisse sein solle, bzw. dass man in bestimmten katholischen Ländern auch Ausländern, die sich dorthin begeben, das Recht zur öffentlichen Ausübung ihres jeweiligen Kultes gewähren solle.



Das Zweite Vatikanische Konzil

Die Anerkennung der Religionsfreiheit ist eine der herausragenden Errungenschaften des Zweiten Vatikanischen Konzils. Der Dialog mit Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft wurde dadurch ebenso begünstigt wie ein moderner Glaube in einer aufgeklärten Welt. Durch das Dokument „Dignitatis humanae“ überwand die Kirche ihre geistige und kulturelle Selbstisolation. Sie fand durch die - wenn auch sehr späte - öffentliche Anerkennung der Religionsfreiheit Anschluss an die bürgerliche Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts, die zu den wichtigsten geistigen, kulturellen und politischen Wurzeln der gegenwärtigen Welt zählt.

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen - innerhalb der gebührenden Grenzen - nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“ (DH 2)

„Weil die Menschen Personen sind, d.h. mit Vernunft und freiem Willen begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle - ihrer Würde gemäß - von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, die Wahrheit zu suchen, vor allem jene Wahrheit, welche die Religion betrifft. Sie sind auch dazu verpflichtet, an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen. Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuss der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit von äußerem Zwang steht. Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“ (DH 2)

In Nostra aetate (NA) wird das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen bestimmt:

„Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“ (NA 2).

„Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht. Und dementsprechend ruft die Heilige Synode die Gläubigen mit leidenschaftlichem Ernst dazu auf, dass sie "einen guten Wandel unter den Völkern führen" (1 Petr 2,12) und womöglich, soviel an ihnen liegt, mit allen Menschen Frieden halten, so dass sie in Wahrheit Söhne des Vaters sind, der im Himmel ist.“ (NA 5).